

Kündigungsfristen in Studienverträgen privater Hochschulen müssen eine Kündigung zum Ende des Studienjahres erlauben – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Dresden (OLG Dresden) vom 28.06.2019, 2 U 273/19

I.

Nach dem Abitur folgt für viele Schüler ein Studium an einer staatlichen Universität. Es gibt aber auch Studiengänge an nichtstaatlichen Hochschulen. Oftmals verwenden diese Studienverträge, in denen nicht die gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart wird, sondern eine eigenständige vertragliche Regelung. Die besprochene Entscheidung des OLG Dresden zeigt, dass solche Kündigungsregelungen die Interessen der Studierenden in den Vordergrund stellen müssen.

II.

Klägerin und Beklagte waren durch einen Studienvertrag miteinander verbunden. Die Beklagte hatte bei der Klägerin im September 2016 ein Studium im Bereich Kommunikationsdesign begonnen. Dieses sollte 36 Monate laufen. Der Studienvertrag sah vor, dass er jeweils zum Ende eines Studienjahres, erstmals zum 31.08.2017 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündbar sei. Die Kündigung musste danach zum 31.05.2017 bei der Klägerin eingehen. Die Beklagte kündigte den Studienvertrag zum 30.06.2017, die Kündigung ging am 26.06.2017 bei der Klägerin ein. Diese bestätigte die Kündigung zum 31.08.2018.

Die Klägerin zahlte ab August 2017 die monatliche Studiengebühr von EUR 490,00 nicht mehr. Mit der vorliegenden Klage machte die Klägerin die Vergütung für den Zeitraum August 2017 bis August 2018 geltend. Erinstanzlich hat das Landgericht Leipzig der Klage stattgegeben, mit der Berufung hat das OLG Dresden diese abgewiesen. Die in dem Studienvertrag vorgesehene Regelung zur Kündigungsfrist sei als allgemeine Geschäftsbedingung unwirksam. Es müsste das Interesse der Studierenden sich ohne erhebliche finanzielle Einbußen von einem Studienvertrag lösen zu können berücksichtigt werden. Die Wahl des Berufes und der dazugehörigen Ausbildungsstätte sei von großer, von der Rechtsprechung auch anerkannter Bedeutung.

III.

1.

Studienverträge sind Dienstverträge. Grundsätzlich können diese, wenn sie auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind mit den gesetzlichen Kündigungsfristen beendet werden. Studienverträge werden allerdings oft nicht auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sondern wie im entschiedenen Fall für die Dauer der Ausbildung (hier 36 Monate). Bei befristeten Verträgen kann die Laufzeit nur einseitig verkürzt werden, wenn ein solches Kündigungsrecht im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

2.

Dies ist im besprochenen Fall mit der Regelung gegeben, dass eine Kündigung nur zum 31.08. eines Jahres möglich und eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Daher muss die Kündigung nach der Regelung spätestens bis 31.05. eines Jahres erklärt sein.

Da diese Kündigungsregelung nicht nur im streitgegenständlichen Vertrag mit der Beklagten verwendet wurde, sondern in einer Vielzahl von Verträgen, handelt es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen. Diese dürfen den Vertragspartner nicht unangemessen benachteiligen. Bereits 1992 hatte der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, bei einer Ausbildung zum Tänzer, Musicaldarsteller und Tanzlehrer, müsse eine Kündigungsmöglichkeit zum Ende eines Ausbildungsjahres nach Bekanntgabe der Zwischenergebnisse möglich sein. Das OLG Karlsruhe hat diese Rechtsgedanken in einer Entscheidung von 2010 für eine Ausbildung zum Bachelor of Arts

bestätigt. Im Wohnungsmietrecht hat der BGH entschieden, dass bei Studierenden der - ansonsten im Wege der allgemeinen Geschäftsbedingung mögliche - Ausschluss der ordentlichen Kündigungsmöglichkeit bis zu einer Höchstdauer von 4 Jahren wegen der studienbedingten Wechselneigung von Studenten ausnahmsweise unzulässig sei.

3.

Die Entscheidungen zeigen, dass Anbieter von Studiengängen zwar einerseits längerfristig angelegte Verträge anbieten können, bei denen die Auszubildenden grundsätzlich keine Möglichkeit haben, sich von dem Vertrag zu lösen. Andererseits muss den Auszubildenden aber doch zum Ende des Ausbildungsjahres nach Bekanntgabe der Zwischenergebnisse die Möglichkeit gegeben sein, sich von Studienverträgen zu lösen.

4.

Für Auszubildende, die nach Bekanntgabe ihrer Zwischenergebnisse mit dem Gedanken spielen ihre Ausbildung zu beenden, kann sich damit je nach Ausgestaltung ihres Vertrages die Möglichkeit ergeben, die Ausbildung vorzeitig zu beenden. Wichtig dabei ist aber, dass die Ausgestaltung des Studienvertrages maßgeblich dafür ist, bis wann die Kündigung erklärt sein muss. Ein Studienvertrag, dessen Regelung zur Kündigungsfrist sich an die dargestellten Maßgaben der Rechtsprechung hält, bleibt für den Zeitpunkt der Beendigung maßgeblich. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die vorgesehene Kündigungsfrist wirksam ist.

5.

Auch für andere Vertragstypen mit Studierenden ergibt sich für die Vertragsgestaltung die Notwendigkeit, die besondere Interessenlage von Studierenden zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Mietverträgen zeigt, dass auch bei anderen Vertragstypen jedenfalls bei der Kündigungsfrist die besonderen Interessen von Studierenden berücksichtigt werden müssen. Auch hier ergibt sich daher die Notwendigkeit bei der Vertragsgestaltung hierauf zu achten.

IV.

Studienverträge müssen nach Bekanntgabe der Zwischenergebnisse zum Schluss eines Ausbildungsjahres beendbar sein. Regelungen die dies nicht zulassen sind höchstwahrscheinlich unwirksam. Auch bei anderen Vertragstypen müssen die besonderen Interessen von Studierenden oder Auszubildenden berücksichtigt werden. Bei der Vertragsgestaltung ist hierauf Rücksicht zu nehmen, weshalb anwaltliche Beratung empfehlenswert ist. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.